

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung eines Erdgas-Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,438 MW zur Erzeugung von Strom und Wärme am Produktionsstandort der Firma Schütz Industrie KGaA & Co KG gemäß § 4 BImSchG in der Gemarkung Selters, Flur 16, Flurstück 105/1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (AZ: 21a/07/5.1/2025/0065)

**Betreiber der o.g. Anlage ist die**

Firma Schütz Industrie KGaA & Co.KG  
Schützstraße 12  
56242 Selters

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 (Vorprüfung bei Neuvorhaben) durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellgrenze.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 25.09.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling